

## Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Fachabteilung I - Verbraucherschutz (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Landratsamt Haßberge  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt  
Tel.: 09521/27-0  
E-Mail: [post@hassberge.de](mailto:post@hassberge.de)

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Haßberge  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt  
Tel.: 09521/27-703  
E-Mail: [datenschutz@hassberge.de](mailto:datenschutz@hassberge.de)

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben zur Sicherung und Wahrung von Tiergesundheit, Tierschutz, Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie zum Umgang mit allen tierischen Materialien, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet oder vorgesehen sind (Tierische Nebenprodukte).

#### Allgemein:

1. Unterstützung der Überwachungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.  
Insbesondere:
  - a) Registrierungen und Zulassungen von Betrieben
  - b) Überwachung von Betrieben
  - c) Organisation und Koordination der amtlichen Probenahme
  - d) Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten (sowohl EU als auch national)
2. Ausbau des DV-Verfahrens (BalviIP TIZIAN) in den Behörden des Gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern
3. Koordination der Vollzugsbehörden
4. Unterstützung des Qualitätsmanagements im Gesundheitlichen Verbraucherschutz
5. Unterstützung im Krisenfall (z.B. Tierseuchenausbruch) durch die Datenbanken TIZIAN und TSN. Die Regierung von Unterfranken als vorgesetzte Behörde hat Zugriff zu den erhobenen Daten - einerseits, zur

Wahrnehmung eigener Aufgaben durch die Regierungen (z.B. im Rahmen der Zulassung von Betrieben) andererseits sowie zum bzw. vom LGL hinsichtlich koordinierender Aufgaben.

#### **Wesentliche Fachbereichsübergreifende Vorschriften:**

- Bayerisches Datenschutzgesetz, Artikel 15 bis 18
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- Art. 30a Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA)
- Nationaler Rückstandskontrollplan (Meldepflichten, Überwachung)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (Überwachung)
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik.
- Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrar- Politik und hierauf basierende nationale Rechtsetzung
- Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009
- Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG. TRACES (Trade Control and Expert System) ist ein integriertes, Internet-gestütztes System für Veterinärdaten. Das System wird von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission betrieben und vernetzt Veterinärbehörden und privatwirtschaftliche Nutzer in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, den EWR/EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) und verschiedenen Drittstaaten, mit denen die Europäische Kommission besondere Übereinkünfte getroffen hat. TRACES ist ein Instrument zur Unterstützung der Verwaltung des innergemeinschaftlichen Handels mit Lebewesen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs bzw. deren Einfuhr.
- Art. 19 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG)
- Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV)

#### **Wesentliche Vorschriften im Bereich Lebensmittelrecht, Fleischhygiene und Marktüberwachung:**

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (Registrierung der Lebensmittelbetriebe, Überwachung)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Zulassung der Lebensmittelbetriebe, Überwachung)
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuch (Überwachung) - Verordnung (EU) 2017/625 mit besonderen Vorschriften über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel
- Weingesetz und darauf beruhende Rechtssetzungen
- Art. 21 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG)
- Richtlinie 2014/40/EU (Tabakproduktrichtlinie)
- Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)
- Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit Zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016

#### **Wesentliche Vorschriften im Bereich Futtermittelrecht:**

- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Registrierung der Futtermittelbetriebe, Überwachung)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Futtermittelverordnung
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
- Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission
- Art. 20 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG)

#### **Wesentliche Vorschriften im Bereich Tierisches Nebenproduktebeseitigungsrecht:**

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Registrierung von Betrieben, Überwachung)
- Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Registrierung von Betrieben und Überwachung)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)
- Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

#### **Wesentliche Vorschriften im Bereich Tiergesundheits- und Tierseuchenrecht:**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Viehverkehrsverordnung
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96
- Entscheidung 2008/392/EG zur Durchführung der RL 2006/88/EG hinsichtlich der Errichtung einer Website für Informationen über Aquakulturbetriebe und genehmigte Verarbeitungsbetriebe

- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Alle Tierseuchenbekämpfungsverordnungen, z.B. MKS-V, KSP-V, Fischseuchen-V
- Nationales Tierseuchenbekämpfungshandbuch (TSBH)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern
- Richtlinie 2003/99 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

#### **Wesentliche Vorschriften im Bereich Arzneimittelrecht:**

- Arzneimittelgesetz und darauf beruhende nationale Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs Arzneimittelgesetz (Überwachung)
- Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Genodiagnostikgesetzes (ZustVAMÜB)
- Nutzung von Daten für die Überwachung im Bereich des Arzneimittelrechts (§ 69b Abs.1 AMG): Auf Ersuchen der nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HS 2 AMG zuständigen Behörden übermitteln die in § 69b Abs. 1 AMG genannten Behörden, die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten
- Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG

#### **Wesentliche Vorschriften im Bereich Tierschutzrecht:**

- Tierschutzgesetz (Registrierung von Betrieben und Überwachung)
- Tierschutzgesetz und darauf beruhende Rechtsetzung (Überwachung)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Tierschutz-Hundeverordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und der 93/119/EG und der Verordnung(EG) Nr. 1255/97 (Überwachung)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- Entscheidung der Kommission 2006/778 vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- 1. zu beteiligende Behörden,** insbesondere Gemeinden, Landratsämter, Regierungen, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Bundes- und Landesministerien
- 2. Div. Veterinärbehörden** der europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes und angeschlossene Drittstaaten
- 3. Mitarbeiter in Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes:** Im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung weitere möglicherweise relevante Personen, die als Hilfspersonal oder als Seuchenüberträger in Betracht kommen.

## Dauer der Speicherung

Regelmäßige Überprüfungen (ca. alle 5 Jahre) und ggf. Löschung der personenbezogenen Daten im EDV-Erfassungssystem, Aktenaufbewahrungsfristen im Archiv beträgt 10 Jahre.

## Betroffenenrechte

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen als einer betroffenen Person die nachfolgend genannten Rechte gem. Art. 15 ff. DSGVO zu:

- Sie können **Auskunft** darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. Insbesondere Art. 10 BayDSG).
- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine **Berichtigung** und gegebenenfalls **Vervollständigung** dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs.1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs.3 Buchst. b) DSGVO).

**Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).**

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

## Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Teilweise sind sie dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Dies dient beispielsweise der Verbesserung des Gesundheitsschutzes in der EU in den Bereichen Gesundheitskontrollen bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Rück- und Weiterverfolgen von Lebensmittelereignissen und Seuchenausbrüchen.

Diese Verpflichtungen ergeben sich aus konkreten Vorgaben in den einzelnen Fachbereichen der Fachabteilung I. Als nicht abschließende Aufzählung sind hier beispielsweise zu nennen:

- Erfassung von Betrieben, die kosmetische Mittel, Mittel zum Tätowieren, Lebensmittelbedarfsgegenstände, sonstige Bedarfsgegenstände oder Erzeugnisse des Tabakerzeugnisgesetzes herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen (§ 10 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVVRÜb))
- Anzeige über die Führung eines Tierbestandes (§ 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO))
- Genehmigung und Anzeige von Tierversuchen (§§ 8, 8a Tierschutzgesetz (TierSchG))
- Erlaubnis für gewerbsmäßige Tätigkeiten mit Wirbeltieren (§ 11 Tierschutzgesetz (TierSchG))

Bei allen übrigen antragsgebundenen Sachkundebescheinigungen und Erlaubniserteilungen benötigen wir Ihre Daten, um die entsprechenden Anträge bearbeiten zu können.

## **Beschwerderecht**

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Landesbeauftragter – Kontakt“.

Stand: März 2021